Finanzierungsvereinbarung

Zwischen dem Wartburgkreis, vertreten durch den Landrat,
Herrn Reinhard Krebs,
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Im Folgenden „Landkreis“ genannt

und der Stadt Geisa, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Martin Henkel,
Marktplatz 27, 36419 Geisa

Im Folgenden „Stadt“ genannt

zur gemeinsamen Finanzierung der altstadtgerechten Sanierung und Erweiterung der Grundschule Geisa sowie des Ersatzneubaus der angrenzenden Scheune zu einem multifunktional nutzbaren Bereich:

Vorbemerkung

Die Stadt und der Landkreis beabsichtigen die umfassende altstadtgerechte Sanierung und Erweiterung der Grundschule Geisa sowie den Ersatzneubau der angrenzenden Scheune zu einem multifunktional nutzbaren Bereich. Die Stadt erhält für dieses Vorhaben nach dem Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.10.2018 eine Zuwendung i. H. v. 3.279.459,78 EUR. Der Zuwendungsbescheid (Aktenzeichen: 4654.80-SLZ-032) ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung. Grundlage für die Zuwendung sind insbesondere die Thüringer Städtebauförderrichtlinien (ThStBauFR) in Verbindung mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 – 2020 sowie der Beschluss des Stadtrates der Stadt Geisa vom 06.03.2018 (Beschluss Nr.: 17/02/2018).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Grundschule Geisa, Schulstraße 6 befindet sich in der Gemarkung Geisa, Flur 1, Flurstück 91. Mit dem Grundstücksübertragungsvertrag UR Nr. 66/ 1997 des Notars Herrn Berthold Helmke, Hünfeld am 21.08.1997 wurde der Landkreis, als Schulträger, Eigentümer des Grundstücks. Gemäß § 7 Absatz 4 dieses Grundstücksübertragungsvertrages erfolgte die Bewilligung und Beantragung der Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung für die Übergeberin, der Katholischen Kirche in Geisa, in der zweiten Abteilung des Grundbuchs von Geisa.

Die Stadt wird am Standort der Grundschule Geisa eine umfassende altstadtgerechte, insbesondere brandschutztechnische Sanierung der Grundschule Geisa ausführen. Zur Kapazitätserweiterung aufgrund steigender Schülerzahlen soll auf den Teilflächen der angrenzenden Flurstücke 2043 und 2044, Flur 1, Gemarkung Geisa ein Anbau an das bestehende Schulgebäude errichtet werden. Außerdem soll ein Fahrstuhl installiert werden, um die Barrierefreiheit des gesamten Schulgebäudes zu gewährleisten. Des Weiteren soll anstelle der auf dem Flurstück 2044 befindlichen Scheune ein Ersatzneubau als multifunktional nutzbarer Bereich errichtet werden.

(2) Bauträger des Vorhabens ist die Stadt Geisa.

(3) Der Landkreis als Schulträger stattet die sanierten und umgebauten Grundschulgebäude auf eigene Kosten mit dem für Schulzwecke erforderlichen Inventar aus und gewährleistet ab dem Besitzübergang die bauliche Unterhaltung des Gebäudes für die Dauer der Nutzung als staatliche Schule.

(4) Der Landkreis verpflichtet sich, den Vereinbarungsgegenstand bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (31.12.2035) nach dem gegenüber der Stadt erlassenen Zuwendungsbescheid vom 11.10.2018 als Schule zu nutzen, um eine Rückforderung von Fördermitteln gegenüber der Stadt auszuschließen.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme/ Projektablauf

(1) Für die Dauer der Baumaßnahme überlässt der Landkreis der Stadt das Flurstück 91 nebst aufstehendem Grundschulgebäude. Der Schulbetrieb soll solange wie es die Bauausführungsplanung zulässt aufrechterhalten und baldmöglichst wieder aufgenommen werden. Die Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Projektes erfolgen nach Abstimmung zwischen Stadt und Landkreis im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Während der Bauausführung ist der Landkreis unter anderem zur Bauanlaufplanung und zu nachfolgenden Ausführungsplanungen einzubeziehen. Im Projektvollzug sind alle zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der Grundsatz der Sparsamkeit bei der Verwendung von Haushaltsmitteln zu beachten.

§ 3 Grundstücke/ Eigentumsübertragung

(1) Der Wartburgkreis ist Eigentümer des Flurstücks 91, Flur 1, Gemarkung Geisa, (Schulstraße 6) auf dem sich die Grundschule Geisa mit Vorplatz befindet. Die Stadt Geisa ist Eigentümer des Flurstücks 2043, Flur 1, Gemarkung Geisa (Schulstraße 4) und des Flurstücks 2044, Flur 1, Gemarkung Geisa (Schulstraße 2).

(2) Nach Abschluss der Baumaßnahme überträgt die Stadt dem Landkreis als Schulträger die noch zu vermessenden Teilflächen der Flurstücke 2043 und 2044 mit den darauf sanierten und erweiterten Schulgebäuden unentgeltlich zu Eigentum. Landkreis und Stadt vereinbaren, dass für diese Übertragung § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) Anwendung findet. Zugunsten der Stadt ist zur Sicherung des Anspruchs auf Rückübereignung dieser Flurstücke eine Vormerkung im Grundbuch einzutragen. Die Kosten der Eigentumsübertragung und der Vereinigung der Flurstücke werden vom Landkreis übernommen.

(3) Die Kosten für die Trennvermessung der Wohngebäude auf den Flurstücken 2043 und 2044 werden von der Stadt übernommen. Die neu gebildeten Teilflächen mit den vorhandenen Wohngebäuden, verbleiben im Eigentum der Stadt.

(4) Dienen die nach Absatz 2 übertragenen Grundstücke nach Ablauf der Zweckbindungsfrist nach § 1 Absatz 4 nicht mehr den Zwecken einer staatlichen Schule und verlangt die Stadt die Rückübertragung dieser Grundstücke, findet § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen Anwendung.

(5) Mit der Errichtung des Anbaus an das bestehende Schulgebäude wird das Flurstück 91 teilweise überbaut. Der Landkreis stimmt dieser Überbauung des Flurstücks 91 ausdrücklich zu und verzichtet auf eine Überbaurente. Die Stadt nimmt den Verzicht an. Der Landkreis verpflichtet sich, den Verzicht auf die Überbaurente in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten der Eintragung trägt der Landkreis.

(6) Mit Abschluss des Übergabevertrags der sanierten und erweiterten Grundschule von der Stadt auf dem Landkreis stellt die Stadt dem Landkreis jeweils ein Exemplar aller Unterlagen des Bauvorhabens sowie die Aufstellung einer detaillierten Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Baukosten zur Verfügung.

§ 4
Kosten

(1) An dem von der Stadt Geisa zu zahlenden Mitleistungsanteil in Höhe von 819.864,95 € beteiligt sich der Landkreis, mit einer Investitionszuweisung in Höhe von 800.000,00 €. Über diesen Betrag hinausgehende Mittel sind von der Stadt zu tragen.

(2) Soweit der Landkreis nach Abschluss dieses Vertrages während der Bauausführung Änderungen wünscht, kommt dem die Stadt nach, soweit der Landkreis sich ihr gegenüber verpflichtet anfallende Mehrkosten zu tragen.

(3) Die vom Landkreis bereitgestellten finanziellen Mittel werden in 4 Rate zur Verfügung gestellt, von denen die

1. Rate in Höhe von 200.000,00 € am 01.03.2019,
2. Rate in Höhe von 200.000,00 € am 01.06.2019,
3. Rate in Höhe von 250.000,00 € am 01.09.2019 und die
4. Rate in Höhe von 150.000,00 € am 01.03.2020 fällig ist.

Damit trägt der Landkreis auch der Vorfinanzierung der Gesamtmaßnahme durch die Stadt Rechnung.

§ 5
Haftung/ Gewährleistung

(1) Während der Bauausführung sind alle mit der Bautätigkeit im Zusammenhang stehenden eingetretenen Beeinträchtigungen und Schäden von der Stadt zu vertreten. Alle zum Schutz des Grundstücks notwendigen Vorkehrungen werden von der Stadt mit dem Landkreis getroffen.

(2) Nach Abschluss und Abnahme des Vorhabens sowie der Übertragung der Grundstücke tritt die Stadt alle Garantie- und Gewährleistungsansprüche an den Landkreis ab. Auf Anforderung des Landkreises unterstützt die Stadt den Landkreis bei der Geltendmachung, Beweisführung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten.

(3) Der Landkreis gewährt der Stadt bis zum Ablauf aller Gewährleistungs- und Verjährungsfristen sowie bis zum Abschluss der Fördermittelverwendungsprüfung oder etwaiger Rechnungshofprüfung Einsicht in alle von der Stadt übergebenen Unterlagen (§ 3 Abs. 6).

§ 6
Sonstiges

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Regelung soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt beziehungsweise dem Ziel der Vereinbarung entspricht. Gleiches gilt für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als unvollständig erweisen sollte.

(3) Der als Anlage 2 beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Vereinbarung.

Geisa,	Bad Salzungen,
---	---
Stadt Geisa	Wartburgkreis
---	---
Henkel Bürgermeister	Krebs Landrat